sehen, da es gewiß Allen, wie ihm, höchst wünschenswerth sein werde, wenn bei allen dergleichen Bauten ganz besonders auf die Kräfte der Schulgemeinden Rücksicht genommen werde. Er stellt daher den Antrag, daß dem von der Deputation vorgeschlagenen Antrage noch der Zusatz beigefügt werde:

und hierbei allenthalben auf die Kräfte der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Dieser Antrag wird zahlreich unterstützt.

Staatsminister D. Müller: Auch die Regierung habe keine andere Absicht, als nur da, wo großen Mängeln abzuhelfen sei, Verbesserungen eintreten zu lassen. Sie habe auch dieß durch §. 18. des Gesetzentwurfs schon genugsam zu erkennen gegeben. Indeß habe er auch nichts gegen die Erweiterung des Antrages der Deputation in der eben vorgeschlagenen Maße.

Der Präsident richtet sodann zuvörderst die Frage auf die Annahme des von der Deputation gestellten Antrags, welche mit 27 Stimmen gegen 1 Stimme bejaht wird, sodann aber auf die Annahme der vom Secr. Hartz vorgeschlagenen Erweiterung desselben, für welche sich ebenfalls 27 Stimmen gegen 1 erklären.

So ist man nun zur dritten Abtheilung C. im II. Abschnitte des Gesetzentwurfs gelangt, bei welcher die Deputation es für angemessen hält, die Unterabtheilungen unter a. und b. in Wegfall zu bringen, und die Ueberschrift dieser Abtheilung dahin zu verändern, daß es heiße: „C. Bestimmungen über den Schulunterricht und die Confirmation."

Hiermit ist man ohne weitere Discussion einhellig einverstanden und kann daher zur Berathung des §. 21. (s. dens. in Nr. 478. d. Bl. S. 5207.) schreiten.

Die Deputation bemerkt:

Dieser §. ist von der zweiten Kammer in folgender kürzern Fassung angenommen worden:

„Jedes Kind hat in der Regel die Schule acht Jahre lang ununterbrochen, im Sommer wie im Winter, zu besuchen."

Auch uns scheint dieselbe der Ueberschrift entsprechend und angemessen, da das Hinwegfallende (das Receptions- und Entlassungsalter) in spätern §§. bestimmt wird.

Bürgermeister Ritterstädt stellt zuvörderst noch den Antrag, daß der empfohlenen Fassung des §. die Worte hinzugefügt werden möchten:

„wobei jedoch die durch besondere Verordnung zu bestimmenden Zeiten der Schulferien mit einzurechnen sind;"

und führt, nachdem solcher ausreichend unterstützt worden, zu dessen Begründung annoch an: Sein Zweck bei diesem Antrage sei ein doppelter. Einmal könne er nicht glauben, daß es die Absicht sei, die Ferien nicht mitzurechnen bei der achtjährigen Schulzeit, und da wünsche er denn, dieß durch den Zusatz deutlich zu machen. Sodann aber glaube er auch, daß es überhaupt wünschenswerth sei, wenn die Ferienzeiten künftig gehörig bestimmt würden.

Referent, Prinz Johann bemerkt hiergegen, der Zusatz werde eher zu Mißverständnissen Anlaß geben, als den beabsichtigten Zweck erreichen, da es auch andere Schulversäumnisse gebe.

Staatsminister D. Müller stimmt dem vollkommen bei, zumal da auch aus den Motiven zu §. 21. des Gesetzentwurfs die Meinung der Regierung sich deutlich genug ergebe. Auch sei noch überdieß im §. 101. der Verordnung sehr genau bestimmt, was Alles hierbei berücksichtigt werden solle.

Bürgermeister Ritterstädt findet sich hierdurch überzeugt, daß auch seine bei dem gestellten Antrage gehegte Absicht bereits hinreichende Beachtung gefunden habe, und nimmt solchen deshalb wieder zurück.

Die Kammer tritt hierauf dem Gutachten der Deputation einhellig bei.

Zu §. 22. (s. dens. Nr. 478. d. Bl. S. 5208.) bemerkt die Deputation:

Die zweite Kammer hat sich hier nach dem Vorschlag ihrer Deputation und gegen den Antrag der Staatsregierung für eine zweimalige Aufnahme bestimmt und folgende Fassung gewählt: „Die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen ist zweimal im Jahre, nämlich bald nach Ostern und zu Michaelis zu bewerkstelligen. Nur solche Kinder, die durch den Umzug ihrer Aeltern, oder sonst erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk gekommen sind, können auch zu jeder andern Zeit in die Schule aufgenommen werden." — Im genauen Zusammenhang mit der hier vorliegenden Frage steht die Frage über die einmalige oder zweimalige Confirmation, welche von der zweiten Kammer in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung zu Gunsten der zweimaligen Confirmation entschieden worden ist. — Die Deputation ist hierbei zuvörderst der Meinung, daß es angemessen sei, die Bestimmung über Anfang und Ende der Schulzeit in Uebereinstimmung zu bringen und entweder beides einmal oder beides zweimal stattfinden zu lassen. Geschieht dieß nicht, so muß entweder in Bezug auf das Alter beim Ein- oder Austritt, oder in Bezug auf die Zeit des Schulbesuchs eine große Ungleichheit zwischen den Schulkindern Platz greifen. — Für und wider die einmalige oder zweimalige Aufnahme und Confirmation sind übrigens die mannigfaltigsten und gewichtigsten Gründe theils in den eingegangenen Petitionen, theils in dem jenseitigen Bericht vorgebracht worden. Dieselben sind theils pädagogischer, theils religiöser Natur, theils beziehen sie sich auf die bürgerlichen Verhältnisse. — In ersterer Rücksicht wird gegen den doppelten Termin angeführt, daß dadurch die Kinder durch die ganze Schulzeit hindurch auf einer zu verschiedenen Bildungsstufe blieben, daß es nicht gut ist, wenn der Lehrer so oft den Elementarunterricht von neuem beginnen müsse, daß sich die Kinder gleich im Anfang der Schulzeit wegen des eintretenden Winters an die Schulversäumnisse gewöhnten, und daß der Vorbereitungsunterricht zu der Michaelis-Confirmation in die Zeit falle, wo der Landmann seine Kinder zu Hause am meisten brauche; dafür wird hingegen angeführt, daß die Zahl der Neuaufzunehmenden zu groß werden würde, und das Sommerhalbjahr vielleicht eher zu Schulversäumnissen Anlaß gebe, als der Winter, und daß gerade die Monate, in welche der Osterconfirmandenunterricht falle, in manchen Gegenden mindestens die allerunangenehmste und rauheste sei. — In der zweiten Rücksicht macht man für die einmalige Confirmation geltend, daß die Osterzeit am meisten geeignet sei, den Geist zur Andacht zu stimmen, und daß bei doppelter Confirmation wegen zu geringer Anzahl der Kinder die Feierlichkeit der Handlung leide. — In letzterer Rücksicht endlich spricht für die doppelte Aufnahme und Entlassung besonders